Ergänzungen der Stadtwerke Fellbach GmbH

zum BDEW-Bundesmusterwortlaut für Technischen

Anschlussbedingungen und den Betrieb von elektrischen

Anlagen an das Niederspannungsnetz, Version: 2.0,

vom 02.05.2024

Zu 1. Stadtwerke Fellbach GmbH

Die Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Fellbach GmbH können im Internet unter Stadtwerke Fellbach - Netze eingesehen werden.

Zu 2. Geltungsbereich

Die Stadtwerke Fellbach GmbH wird im Folgenden als SWF bezeichnet.

Grundlage für die Ergänzung der Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Fellbach GmbH bildet der Bundesmusterwortlaut, die Technischen Anschlussbedingungen TAB 2023, Version 2.0, die VDE/FNN Technische Anschlussregel TAR Niederspannung und die Technische Anschlussregel für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz in den aktuellen Fassungen.

Zu 4. Anforderungen aus der Festlegung der BNetzA

Zu 4.1 Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten

Die Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten erfolgt über das Netzanschlussportal der SWF unter Stadtwerke Fellbach - Netze

Zu 4.3 Plombenverschlüsse

Im Netzgebiet der SWF können Plombierungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an die Technische Abteilung der SWF.

Zu 5. Netzanschluss (Hausanschluss)

Zu 5.1 Art der Versorgung

Im Netzgebiet der SWF gibt es grundsätzlich an der Übergabestelle (z.B. Hausanschlusskasten) die Netzform TN-C.

Sofern in einem Gebäude ein zweiter Netzanschluss durch einen Dritten errichtet werden soll, ist dies der SWF unverzüglich mitzuteilen. Der Netzanschluss der SWF wird ggf. stillgelegt und der Anschlussnehmer wird vom Netz der öffentlichen Versorgung getrennt.

Zu 7. Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze

Zu 7.2 Zählerplätze mit direkter Messung

Für Lastgangmessungen (> 100.000 kWh /a) ist ein Zählerplatz in Dreipunkt-Ausführung für die Messung, sowie ein Steuergerätefeld in Dreipunkt-Ausführung nach VDE-AR-N 4100 vorzuhalten. Die Absicherung des Funkrundsteuergerätes erfolgt über eine Steuergerätesicherung gemäß VDE-AR-N 4100. Für die Zuleitung zur Steuergerätesicherung sind kurzschlusssichere Leitungen zu verwenden, die Steuergerätesicherung ist plombierbar auszuführen. Als Steuergerätesicherung sind Betriebsmittel mit einem Bemessungsstrom von maximal 16 A und einer Kurzschlussfestigkeit von 25 kA zu verwenden. Eine 7-adrige Steuerleitung ist von diesem Dreipunkt-Zählerplatz zu dem Zählerplatz mit dem Verbrauch > 100.000 kWh vorzubereiten.

Zu 7.3 Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekte Messung)

Eine Anfrage zur Montage einer Wandlermessung hat im Netzgebiet der SWF durch den Errichter der elektrischen Anlage zu erfolgen. Die Genehmigung erfolgt durch die Technische Abteilung der SWF.

Für die Wandlermessung sind die Spezifikationen der SWF einzuhalten. Bemusterte Wandlermessschränke können über die Hersteller oder den Elektrogroßhandel bezogen werden. Weitere Informationen erhalten Sie von der Technischen Abteilung der SWF.

Zu 7.3.1 Einzelanlage

Anordnungsbeispiel: Einstöckiger Zählerschrank

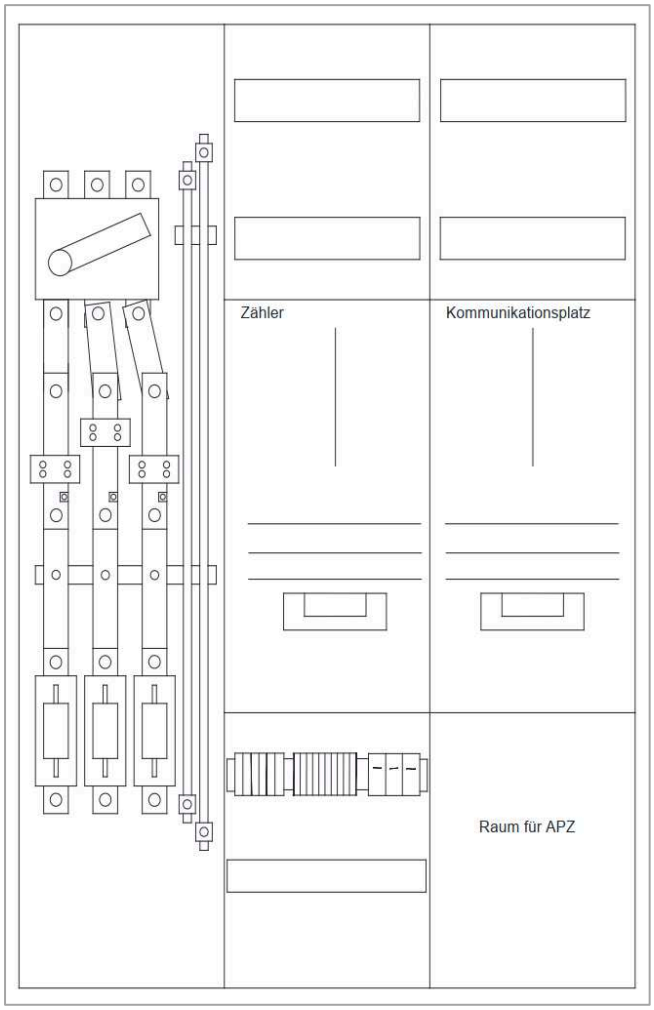

Leistungsteil:	Wandler + Trennvorrichtungen
Mittleres Zählerfeld:	Wandlerzähler
Rechtes Zählerfeld:	Steuergerät (SG), Funkrundsteuerempfänger (FRE) oder Kommunikation
Netzseitiger Anschlussraum:	Strom- und Steuerklemmen, Spannungspfadsicherungen, Raum für APZ

Zu 9. Steuerung und Datenübertragung, Kommunikations-einrichtungen

Zu 9.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtung

Die Steuerung von Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG sind nach den Technischen Mindestanforderungen der Netze BW zur netzorientierten Steuerung von elektrischen Anlagen im Verteilnetz Strom der SWF umzusetzen. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Homepage der Netze BW einsehbar.

Zu 14. Erzeugungsanlagen und Speicher

Im Netzgebiet der SWF gelten die Richtlinie zur technischen Umsetzung des Netzsicherheitsmanagements gemäß § 13a Abs. 1 EnWG sowie die technischen Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) der Netze BW. Auf der Homepage der Netze BW können die „Technischen Mindestanforderungen zur Umsetzung des Netzsicherheitsmanagements (einschließlich Vorgaben nach § 9 EEG) für Erzeugungsanlagen im Verteilnetz Strom eingesehen werden.